

Rechtsanwaltskanzlei Wolfram Günther · Bernhard-Göring-Str. 152 · 04277 Leipzig

Verwaltungsgericht Leipzig
Rathenaustraße 40

04179 Leipzig

vorab per Fax: 0341/4460114

EILT!

Leipzig, den 12. Januar 2010

In der Verwaltungsstreitsache **1 L 1685/09**

[Privat] ./ Landkreis Leipzig,
beigeladen: Bio S Biogas Westsachsen GmbH
wegen: Genehmigung gem. § 4 BlmSchG

stelle ich den Antrag zum Erlass eines **Hängeschlusses** zur Sicherung des vorläufigen Rechtsschutzes:

Dem Beklagten wird aufgegeben, bis zur Entscheidung über den Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO nicht mit der Inbetriebnahme der Anlage zu beginnen, auch nicht im Probetrieb.

Begründung

Die Errichtung der streitigen Anlage wurde auch nach Rechtshängigkeit durch die Beigeladene unverändert fortgeführt. Bereits im Dezember 2009 erfolgte die Erstbefüllung. Die Aufnahme des Betriebs, zunächst im Probetrieb steht unmittelbar, d. h. täglich bevor.

Beweis. Email-Austausch [Privatperson] mit Landratsamt Landkreis Leipzig vom 17.12.09;
siehe Anlage **K7**

Ein solcher Hängebschluss bzw. eine solche Zwischenverfügung ist durch das Gericht auszusprechen, „wenn der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO nicht offensichtlich aussichtslos ist, weil die für die Vollziehbarkeit sprechenden Gründe eindeutig und nach bereits überschaubaren Sachverhalt unzweifelhaft überwiegen, andererseits aber sonst zu befürworten ist, daß bis zur Entscheidung gem. § 80 Abs. 5 VwGO vollendete Tatsachen geschaffen werden.“ (Kopp/Schenke VwGO, § 80, Rn. 170 - mit weiteren Nachweisen).

Der vorliegende Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz ist nicht offensichtlich aussichtslos und die Aufnahme des Betriebs würde für jeden Moment ihrer Dauer vollendete Tatsachen schaffen.

Der vorliegende Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz ist nicht nur nicht offensichtlich aussichtslos, sondern im Gegenteil ganz offenbar erfolgversprechend. Errichtung und Inbetriebnahme der streitigen Anlage sind ganz offensichtlich planungsrechtlich unzulässig und dieser Rechtsverstoß vermittelt dem Kläger ganz zweifelsfrei einen subjektiv-öffentlichen Rechtsanspruch auf Untersagung der Anlage.

Wie bereits im Antrag vom 28.10.2009 dargelegt, dürfte die streitige Anlage hier nur innerhalb eines gem. Bebauungsplans ausgewiesenen Sonstigen Sondergebiets gem. § 11 BauNVO errichtet werden. Ein solches Gebiet ist weder ausgewiesen, noch existiert überhaupt ein B-Plan. Festlegungen zu Sonstigen Sondergebieten vermitteln ganz unstreitig Drittschutz. Dieser Drittschutz gilt dann selbstverständlich erst recht, wenn sich die Behörde und der Vorhabenträger über die Erforderlichkeit einer solchen Festlegung durch Gebietsausweisung insgesamt hinweg setzen. Zudem kommt es dabei entgegen den Ausführungen der Beklagten gerade nicht auf tatsächliche Beeinträchtigungen an. Der Abwehranspruch beruht bereits auf der baugebietswidrigen Nutzung selbst.

„Die Festsetzung eines sonstigen Sondergebiets vermittelt den von dem Bebauungsplan betroffenen Eigentümern im Gebiet ein subjektiv-öffentliches Recht auf Bewahrung des Gebietscharakters und damit auf Abwehr unzulässiger Nutzungen. Insoweit gelten auch hier die allgemeinen Grundsätze (vgl. sinngemäß z.B. § 4 Rn 86f. und § 8 Rn 55ff [...])“
(König/Roeser/Stock, BauNVO, 2. Aufl. 2003, § 11 Rn. 89)

„Nach der Rechtsprechung des BVerwG verleiht die Festsetzung eines allgemeinen Wohngebiets kraft Bundesrechts nachbarschützende Wirkung. Das subjektiv öffentliche Abwehrrecht setzt eine tatsächliche Beeinträchtigung des klagenden Nachbarn nicht voraus. [...] Der Nachbar hat Anspruch auf Einhaltung der Baugebietsvorschriften des Bebauungsplans. Die Rechtsverletzung tritt schon dadurch ein, dass ein Vorhaben mit den Bestimmungen zur Art der baulichen Nutzung unvereinbar ist, etwa weil die Nutzung nicht im Katalog der allgemein oder ausnahmsweise zulässigen Nutzung steht [...].“
(König/Roeser/Stock, BauNVO, 2. Aufl. 2003, § 4 Rn 86)

„Anspruch auf Bewahrung der gebietstypischen Prägung. Mit der Festsetzung eines Baugebiets nach der BauNVO wird den Grundstückseigentümern kraft Bundesrecht ein subjektiv öffentliches Recht auf Bewahrung der festgesetzten Gebietsart eingeräumt [...]. Der baurechtliche Drittschutz knüpft unmittelbar an die baugebietswidrige Nutzung an. Eine tatsächliche Beeinträchtigung der Grundstücksnutzung wird nicht vorausgesetzt [...].“
(König/Roeser/Stock, BauNVO, 2. Aufl. 2003, § 8 Rn. 55)

Der Hinweis der Beklagten in ihrem Schriftsatz vom 06.11.2009 (Pkt. 2.3) auf BVerwG v. 3.5.1996, NVwZ 1996, 1001 ist in diesem Zusammenhang schlicht irrig. Dort ging es um die Klage eines Wohnhauseigentümers gegen die Erteilung einer bauplanungsrechtlichen Befreiung durch die zuständige Kommune gem. § 31 Abs. 2 BauGB zur Aufstellung von sechs Wertstoffcontainern u.a. für Glas und den davon ausgehenden Lärm in einem bauplanungsrechtlich festgesetzten reinen Wohngebiet. Das BVerwG befasste sich in diesem Rahmen mit der Frage (Leitsatz): *„Welche Verhaltensweisen und Zustände, die sich im sozialen Zusammenleben ergeben und für den einzelnen nachteilig auswirken können (hier: Lärmbelästigung durch einen „Wertstoffhof“ in einem reinen Wohngebiet), von der Bevölkerung insgesamt als üblich und tolerierbar angesehen und hingenommen werden (Sozialadäquanz)“*. Das hat mit dem hier vorliegenden Fall praktisch nichts zu tun. Weder liegt hier ein durch die Kommune beschlossener B-Plan vor, noch geht es um eine Befreiung von dessen Festsetzungen, noch geht es um Verhaltensweisen und Zustände, die sich im sozialen Zusammenleben ergeben. Überdies hat hier die zuständige Kommune gerade von ihrem Planungsermessen dahingehend Gebrauch gemacht, dass sie die Zulässigkeit der streitigen Anlage ausdrücklich ablehnt. Darüber setzt sich die Beklagte - rechtswidrig - hinweg.

RA Wolfram Günther